



Schotter- und Steinwerk
Weißenburg GmbH & Co. KG

PRODUKTLISTE

// JURA NATURSTEINE
GARTEN- & LANDSCHAFTSBAU



PRODUKTLISTE

STAND MÄRZ 2026

//INHALT



9 MAUERSTEINE
MASCHINEN-
GESPALTEN KLEIN



17 MAUERSTEINE
MASCHINEN-
GESPALTEN MITTEL



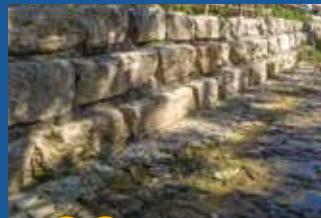
19 MAUERSTEINE
MASCHINEN-
GESPALTEN GROß



23 TRITT
STUFEN



25 SITZSTEINE



29 GROBE
MAUERSTEINE



45 FILTERSPLITT
NEU



47 BIENOTOP
NEU

41
BRECHER
PRODUKTE

43
WASSERBAU-
STEINE

50
ANWENDUNG

52
ZUSCHLÄGE

53
AGB

54
STEINBRUCH

IMPRESSUM

Herausgeber: Schotter- und Steinwerk Weißenburg GmbH & Co. KG, Eichstätter Landstr. 55, D-91781 Weißenburg,

Geschäftsführer Jens Geiger

Bildmaterial: SSW-Archiv, Thomas Geiger, Oliver Heinl, Felix Oeder, Wellnesshotel www.sponsel-regus.de (Seite 6+7)

Liebe Natursteinfreunde,

herzlich willkommen! In diesem Magazin möchten wir Ihnen näher bringen, was die SSW Produkte besonders macht. Denn **Stein ist nicht gleich Stein.**

Unabhängig von Art und Optik entscheiden die **Auswahl und Verarbeitung** eines Natursteines darüber, wie gut er sich einsetzen lässt und wie lange man schließlich Freude an ihm hat.

Wir haben uns schon immer dem Auftrag verschrieben, unseren Kunden nur die **bestmögliche Qualität von Jura Kalksteinen** zu liefern. Nicht als leichtfertiges Werbeversprechen, sondern im wahrsten Sinne in Stein gemeißelt.



Unsere Arbeitsweise zeichnet sich durch den **3-Klang unserer Geschäftsfelder** aus. Mit unserer „Quality first“-Mentalität wird genauestens geprüft, welche der abgebauten Materialien **Naturwerksteine** werden können, welche sich bestens als **Mauersteine** eignen und was schließlich zu **Schotter** wird. Kein Stein geht verloren. Jeder findet den bestmöglichen Einsatzzweck. Das ist schlicht die beste, wirtschaftlichste, ökologischste Art und Weise, einen Steinbruch zu betreiben.

Wir laden Sie ein, auf den folgenden Seiten unsere **SSW-Natursteinwelt** zu erkunden. Schutzhelm aufsetzen und mitkommen.



Ihr SSW-Team



AUS DER NATUR. AUS DER REGION.

Wenn ein vielseitiger Rohstoff vor der Haustür verfügbar ist, sollte man ihn genau dort einsetzen. Kurze Transportwege, Arbeitsplätze vor Ort und das gewisse Etwas, das wir spüren, wenn wir unser Zuhause mit heimischen Naturprodukten gestalten – gute Gründe für uns, diesen regionalen Ansatz hochzuhalten.

MASCHINENGE MAUERSTEINE



ESPALTENE





Mauersteine klein, 25 cm hoch



Maschinengespaltene

MAUER STEINE KLEIN

i für Trocken- und Schichtmauerwerk, maschinengespalten

| Höhe | Länge | Tiefe | Ansichtsfläche / to |
|---|---------------------------------------|---|--|
| ca. 8-10 cm | ca. 20-60 cm | ca. 20-25 cm | ca. 2,0 m ² |
| ca. 12 cm | ca. 20-60 cm | ca. 20-25 cm | ca. 2,0 m ² |
| ca. 16 cm | ca. 20-60 cm | ca. 20-25 cm | ca. 2,0 m ² |
| ca. 20 cm | ca. 20-60 cm | ca. 20-25 cm | ca. 1,7 m ² |
| ca. 25 cm | ca. 20-60 cm | ca. 25-30 cm | ca. 1,5 m ² |
| Höhendifferenz +/- ca. 2 cm Weitere Tiefen auf Anfrage | Rohdichte: ca. 2,6 t / m ³ | * Palettierung: ca. 1,5 t / Pal Höhe ca. 8-10 12 16 20 cm * Palettierung: ca. 1,8 - 2,0 t/Pal Höhe ca. 25 cm | ** Vorder-, Rückseite u. Stoßfugen gespalten ca. 25 cm tief |

VORDERSEITE UND STOßFUGEN GESPALTEN

Stoßfugen und Rückseite teils mit Bohrspur, Lagerfugen teils gesägt

| Höhen | lose | palettiert* | doppelschalig** |
|-----------------------|------|-------------|-----------------|
| 10 cm 12 cm | | | |
| 16 cm 20 cm 25 cm | | | |



Römermauerwerk, ca. 8-20 cm



Maschinengespaltene

MAUER STEINE KLEIN

i für Trocken- und Schichtmauerwerk, maschinengespalten

| Höhe | Länge | Tiefe | Ansichtsfläche / to |
|--------------|--------------|--------------|------------------------|
| ca. 8-20 cm | ca. 20-60 cm | ca. 20-25 cm | ca. 2,0 m ² |
| ca. 20-25 cm | ca. 20-60 cm | ca. 20-30 cm | ca. 1,5 m ² |

Höhdifferenz +/- ca. 2 cm | Rohdichte: ca. 2,6 t / m³ | * Palettierung: ca. 1,8 t / Pal

RÖMERMAUERWERK

gemischte Höhen, Stoßfugen und Rückseite teils mit Bohrspur, Lagerfugen teils gesägt

Höhen

lose

palettiert*

8 cm - 20 cm | 20 cm - 25 cm





Maschinengespaltene

MAUER STEINE RUSTICA

maschinengespalten, für Trocken- und Schichtmauerwerk,
Böschungssicherung/Uferbefestigung

| Höhe | Länge | Tiefe | Ansichtsfläche |
|-----------|---------------|--------------|---------------------------|
| ca. 30 cm | ca. 30-140 cm | ca. 30-35 cm | ca. 0,8 to/m ² |
| ca. 40 cm | ca. 40-140 cm | ca. 40-45 cm | ca. 1,0 to/m ² |
| ca. 50 cm | ca. 50-140 cm | ca. 50-55 cm | ca. 1,3 to/m ² |

Höhdifferenz +/- ca. 3 cm | Rohdichte: ca. 2,6 t / m³

* Palettierung: ca. 1,5 t / Pal

VORDERSEITE TEILS NATUR-RAU, SONST GESPALTEN

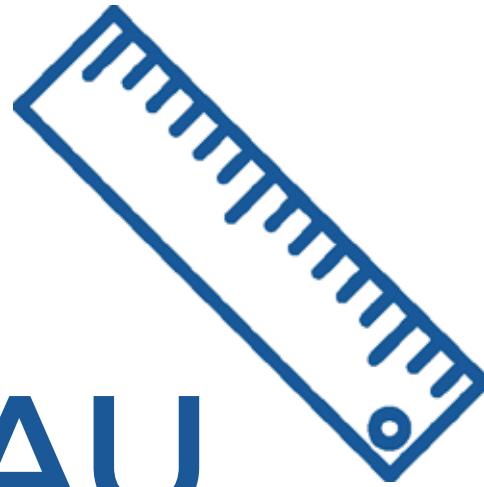
Stoßfugen und Rückseite teils mit Bohrspur, Lagerfugen teils gesägt, nach Verfügbarkeit

Höhen **löße** **palettiert***

30 cm
40 cm
50 cm



MAß GENAU.



Durch unsere **akkurate Verarbeitung** erhalten Sie puren **Kernstein**, die Mergelschicht wird nahezu komplett abgefräst. Das bedeutet signifikant mehr Quadratmeter Ansichtsfläche Mauer pro Tonne gekauften Mauersteins. So sparen Sie mit unseren hochwertigen Produkten letztlich dreifach. **Geringer Mengenbedarf**, dadurch **niedrigere Frachtkosten** und - vielleicht am wichtigsten - die präzise vorgefertigten Steine verursachen in Zeiten des Fachkräftemangels **weniger Arbeitsstunden** auf der Baustelle. Errichten Sie zügig eine Trockenmauer, die Jahrzehnte hält und Ihren Kunden durch ein schöneres, harmonisches Gesamtergebnis begeistern wird.

bis zu **50%**
geringere Toleranzen
als wettbewerbs-
üblich!





Mauersteine mittel, 50 cm hoch



Maschinengespaltene

MAUER STEINE MITTEL

maschinengespalten, für Trocken- und Schichtmauerwerk,
Böschungssicherung/Uferbefestigung

| Höhe | Länge | Tiefe | Ansichtsfläche |
|-----------|---------------|--------------|---------------------------|
| ca. 30 cm | ca. 30-140 cm | ca. 30-35 cm | ca. 0,8 to/m ² |
| ca. 40 cm | ca. 40-140 cm | ca. 40-45 cm | ca. 1,0 to/m ² |
| ca. 50 cm | ca. 50-140 cm | ca. 50-55 cm | ca. 1,3 to/m ² |

Höhdifferenz +/- ca. 3 cm | Rohdichte: ca. 2,6 t / m³ | * **Palettierung:** ca. 1,5 t / Pal
Höhe ca. 30 | 40 cm | ** Vorder-, Rückseite und Stoßfugen gespalten
* **Palettierung:** ca. 1,8 - 2,0 t / Pal
Höhe ca. 50 cm Stoßfugen teils mit Bohrspur, Lagerfugen
teils gesägt
Tiefe = min. Höhenmaß oder nach Angabe

VORDERSEITE UND STOßFUGEN GESPALTEN

Stoßfugen und Rückseite teils mit Bohrspur, Lagerfugen teils gesägt

| Höhen | lose | palettiert* | doppelschalig** | sortierte Länge | |
|-------|------|-------------|-----------------|-----------------|------------------------|
| 30 cm | | | | 30 - 60 cm | bis 100 cm ab 100 cm |
| 40 cm | | | | | |
| 50 cm | | | | | |



Mauersteine groß, 60 cm hoch



Maschinengespaltene

MAUER STEINE GROß

i für Trocken- und Schichtmauerwerk, Böschungssicherung oder Uferbefestigung

| Höhe | Länge | Tiefe | Ansichtsfläche |
|------------|----------------|----------------|---------------------------|
| ca. 60 cm | ca. 60-160 cm | ca. 60-65 cm | ca. 1,5 to/m ² |
| ca. 70 cm | ca. 70-160 cm | ca. 70-75 cm | ca. 1,7 to/m ² |
| ca. 80 cm | ca. 80-160 cm | ca. 80-85 cm | ca. 1,9 to/m ² |
| ca. 90 cm | ca. 90-160 cm | ca. 90-95 cm | ca. 2,1 to/m ² |
| ca. 100 cm | ca. 100-165 cm | ca. 100-105 cm | ca. 2,6 to/m ² |

Höhendifferenz +/- ca. 3 cm | Rohdichte: ca. 2,6 t / m³ | * Vorder-, Rückseite u. Stoßfugen gespalten
Stoßfugen teils mit Bohrspur, Lagerfugen teils gesägt, Tiefe = min. Höhenmaß

VORDERSEITE UND STOßFUGEN GESPALTEN

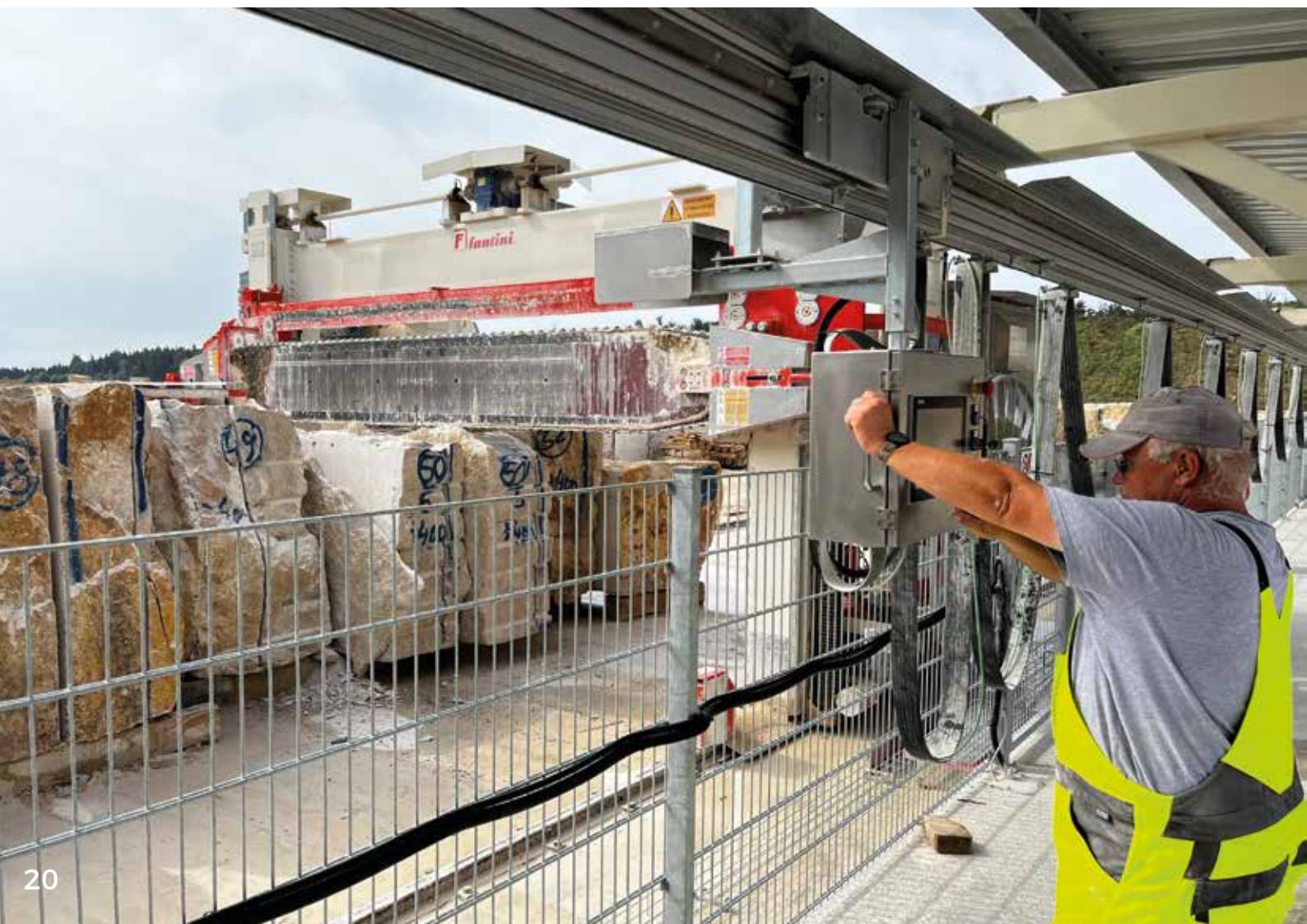
Stoßfugen und Rückseite teils mit Bohrspur, Lagerfugen teils gesägt

Höhen

lose

doppelschalig*

60 | 70 | 80 | 90 | 100 cm



12 statt



6 Verarbeitungs
Schritte

in unserer Natursteinproduktion im
Gegensatz zu Mitbewerbern ermöglichen

bis zu

30% *

Zeitersparnis
auf der
Baustelle



* auf Grundlage von Kundenbefragungen



**Trittstufen, Oberfläche gestockt,
80 cm lang**



Maschinengespaltene

TRITT STUFEN

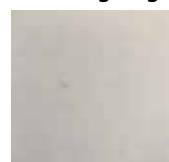
i Trittstufen Höhe ca. 15 cm, palettiert, 35 - 40 cm tief

Oberflächen:

bruchrau



gesägt



Standardmenge pro Palette

| | | |
|--------------------|----------|--------|
| Stufenlänge 60 cm | 10 Stück | 6 lfm |
| Stufenlänge 80 cm | 10 Stück | 8 lfm |
| Stufenlänge 100 cm | 10 Stück | 10 lfm |
| Stufenlänge 120 cm | 10 Stück | 12 lfm |

gestockt



sandgestrahlt



Bei abweichender Stückzahl pro Palette wird eine Handlingspauschale von € 32,00 / Palette verrechnet

Längendifferenz +/- ca. 1 cm | Rohdichte: ca. 2,6 t / m³ |
* naturbedingt höhere Maßtoleranzen, allseits gespalten, Stückzahl je Palette abweichend

VORDERANSICHT BOSSIERT, SEITEN GESÄGT

| Länge | gesägt | gestockt | sandgestrahlt | bruchrau* |
|------------------------|-------------|----------|---------------|-----------|
| 60 80 100 120 cm | | | | |
| nach Maß | auf Anfrage | | | |



Sitzsteine, Sitzfläche natur,
mit gerundeten Kanten



Maschinengespaltene

SITZ STEINE

- Vorder-, Rückseite und Stoßfugen gespalten, palettiert

Länge ca. 50 - 120 cm, Tiefe ca. 50 cm, Höhe ca. 45 - 50 cm

Rohdichte: ca. 2,6 t / m³ | nach Verfügbarkeit

| Art | palettiert | Oberflächen: gefräst |  |
|--|------------|---|---|
| Sitzfläche Natur (ruhige Oberfläche) | | | |
| Sitzfläche gefräst | | | |
| Zulage für alle Sitzsteine: | | | |
| mit gerundeter Vorderkante | | | |
| mit gerundeten Kanten | | | |
| mit Radius | | natur |  |
| mit Radius und gerundeter Vorderkante | | | |
| mit Radius und gerundeten Kanten | | | |
| Sondermaß | | | |
| Sondermaß und gerundete Vorderkante | | | |
| Sondermaß und gerundete Kanten | | | |
| Köpfe gesägt (nur bei geraden Sitzsteinen) | | Toleranzen +/- 1 cm, mind. 70 cm Steinlänge | |
| Bei Längen-Zusammenstellung wird 30% Grundpreisaufschlag berechnet | | | |

GROBE MAUERSTEINE







Große Mauersteine, 70 cm hoch



Grob gespalten

GROBE MAUERSTEINE

MAUERPLATTEN KLEIN

unsortiert, nach Verfügbarkeit

| Höhen | Kantenlängen | lose | palettiert* |
|------------|----------------|------|-------------|
| 5 - 20 cm | bis ca. 50 cm | | |
| 20 - 25 cm | bis ca. 100 cm | | |
| 5 - 10 cm | | | |
| 10 - 15 cm | | | |
| 15 - 20 cm | | | |

1 to = ca. 1,8 m² | * Palettierung: ca. 1,3 t / Pal

MAUERSTEINE MITTEL & GROß

freie Längen, nach Anfall

| Höhen | Tiefe | mittlere Tiefe | lose |
|------------|----------------------|----------------|------|
| ca. 30 cm | bis ca. 60 cm | ca. 45 cm | |
| ca. 40 cm | bis ca. 70 cm | ca. 55 cm | |
| ca. 50 cm | bis ca. 80 cm | ca. 65 cm | |
| ca. 60 cm | bis ca. 90 cm | ca. 75 cm | |
| ca. 70 cm | bis ca. 100 cm | ca. 90 cm | |
| ca. 80 cm | bis ca. 100 cm | ca. 90 cm | |
| ca. 90 cm | bis ca. 100 - 120 cm | ca. 110 cm | |
| ca. 100 cm | bis ca. 100 - 120 cm | ca. 110 cm | |



Dolomit Zyklopen Mauerwerk, 20 - 60 cm hoch



Dolomit Zyklopen Mauerwerk, 20 - 60 cm hoch



Dolomit

ZYKLOPEN MAUER WERK

DOLOMIT
ZYKLOPENMAUERWERK

Durchmesser

lose

ca. 20 - 60 cm

auch in anderen Sortierungen möglich



HÖCHSTE QUALITÄT.

Wir verwenden nur beste Kernsteine und verarbeiten diese mit höchstem Anspruch an **Details & Sorgfalt**. Das aufwändige Verfahren in unserer Fertigung mit der Festlegung auf geringe Maßtoleranzen schafft ein außergewöhnlich **präzises Natursteinprodukt**, das später schlichtweg Zeit beim Versetzen auf der Baustelle spart. Die Arbeitszeit Ihrer Fachkräfte.





Zusatzsortiment



MAUERABDECKUNGEN

ringsum gespalten, Oberseite naturrau, Mindestverrechnungslänge 1,0 m, nach Verfügbarkeit, freie Längen, bis 40 cm tief

| Höhen | palettiert |
|-------|------------|
| 12 cm | |
| 16 cm | |



GESTALTUNGSPLATTEN

zur Garten- und Landschaftsgestaltung,
nach Verfügbarkeit



PFLASTERSTEINE

maschinengespalten, verschiedene Oberflächen, lose verladen, palettiert oder im Big Bag, nach Verfügbarkeit, Preise auf Anfrage

Formate und Preise auf Anfrage



BÖSCHUNGSPFLASTER

Kantenlänge bis ca. 50 cm, Höhendifferenz +/- ca. 3 cm, 1 t = 2,7 m²

| Höhe | lose |
|-----------|------|
| ca. 16 cm | |



STELLWAND TOSCANA

Oberfläche naturrau, geschrämmt oder gefräst,
Stoßfugen gespalten, nach Verfügbarkeit
Breite ca. 50 cm - ca. 100 cm, Tiefe ca. 25 cm
1 m² = 650 kg

Länge bis ca. 160 cm
Länge über 160 cm / Seiten gesägt

zzgl. Palettierzuschlag



SÄULEN

spaltraue Oberfläche
Längen bis 160 cm
nach Verfügbarkeit

palettiert

ca. 25 x 25 cm
ca. 30 x 30 cm
ca. 40 x 40 cm

zzgl. Palettierzuschlag



GESTALTUNGSSTEINE

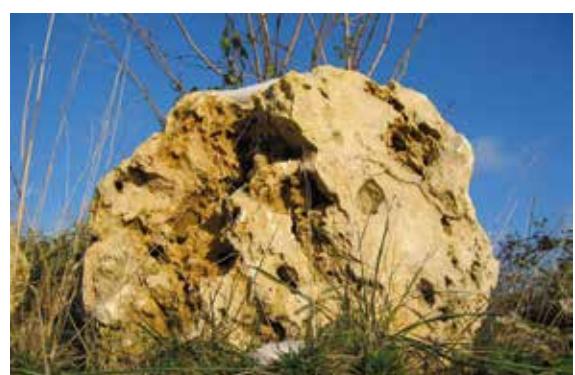
zur Garten- und Landschaftsgestaltung

lose

ca. 10 - 30 cm
ca. 30 - 50 cm
ca. 50 - 100 cm

ausgespült

palettiert / BigBag



DOLOMIT FINDLINGE

zur Garten- und Landschaftsgestaltung

lose

klein (bis 30 cm)
groß (ab 30 cm)

palettiert



Verblendsteine gespalten

Verblendsteine rustica



Zusatzsortiment

VERBLEND STEINE

i für Mauerverblendung, allseits gespalten, Stoßfugen teils mit Bohrspur

| Höhe | Länge | Tiefe | Ansichtsfläche / t |
|-------------|--------------|--------------|------------------------|
| ca. 8-10 cm | ca. 20-60 cm | ca. 10-12 cm | ca. 4,0 m ² |
| ca. 12 cm | ca. 20-60 cm | ca. 10-12 cm | ca. 4,0 m ² |
| ca. 16 cm | ca. 20-60 cm | ca. 10-12 cm | ca. 4,0 m ² |

Höhendifferenz +/- ca. 2 cm | * Palettiert zu ca. 1,7 t / Pal |

VERBLENDER GESPALTEN

Schichthöhen 8 - 16 cm, Stoßfugen und Rückseite teils mit Bohrspur,
Lagerfugen teils gesägt

| Höhen | gespalten | palettiert* |
|-------------------------|-----------|-------------|
| 8-10 cm 12 cm 16 cm | | |

VERBLENDER RUSTICA

Polygonalverblender Kantenlänge bis 30 cm, Materialstärke ca. 10 cm, nach Verfügbarkeit

palettiert



JURA KALK STEIN.

Schicht für Schicht Qualität. Wir machen vieles gut, aber in Mutter Natur haben wir unsere Meisterin gefunden. Hochwertige Rohmaterialien sind Grundlage für die verlässliche Qualität unserer Endprodukte.



Jura Brocken 60/120 mm



BRECHER PRODUKTE

GABIONENBEFÜLLMATERIAL

aus Dolomit in BIG-BAGs zu ca. 1000 kg verpackt

Größe

60/90 mm 60/120 mm

EDELSPLITTE, FEIN- UND GROBSCHOTTER, SAND UND SAND-SPLITTGEMISCHE

aus Kalkstein, zum Verlegen von Platten im Splittbett,
für Traufstreifen, zum Verfugen oder für Drainagen aller Art

| Sande | Edelsplitte | Edelsplittgemische | Schotter | Schroppen | Sand-Splittgemische | Schottertragschichten |
|-------|-------------|--------------------|----------|-----------|---------------------|-----------------------|
| 0/2 | 2/5 | 2/8 | 32/45 | 56/X | 0/8 | 0/32 |
| 0/5 | 5/8 | 5/16 | 32/56 | | 0/11 | 0/45 |
| | 8/11 | 8/16 | 45/56 | | 0/16 | 0/56 |
| | 11/16 | 11/22 | | | 0/22 | |
| | 16/22 | 16/32 | | | | |
| | 22/32 | | | | | |

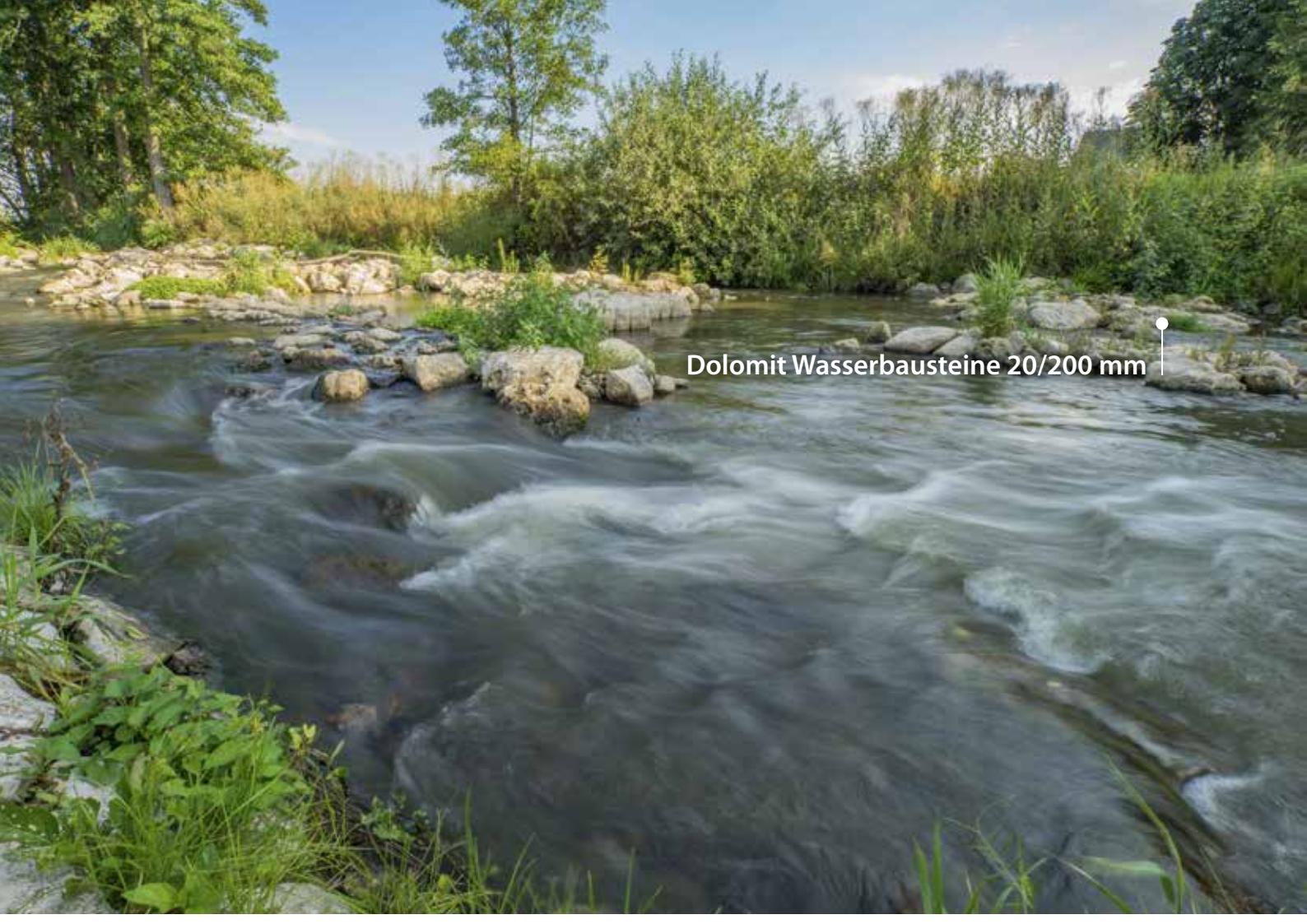
in BIG-BAGs zu ca. 1.000 kg verpackt

JURA BROCKEN

aus Jura Kalkstein in BIG-BAGs zu ca. 1.000 kg verpackt

Größe

60/120 mm



Dolomit Wasserbausteine 20/200 mm



Dolomit Wasserbausteine LMB 10/60

DOLOMIT- WASSERBAUSTEINE

Nichts ist beständiger als echte Qualität. Unsere Wasserbausteine aus Dolomit vereinen technische Leistungsfähigkeit mit der besonderen Ausstrahlung eines Gesteins, das in Millionen von Jahren gewachsen ist.

Unsere Wasserbausteine aus Dolomit überzeugen durch Druckfestigkeit, Widerstandsfähigkeit gegen Abrieb und eine beeindruckende Stabilität unter Belastung.

Sein warmer Farbton verschönt jedes Projekt – vom funktionalen Uferbau bis zur liebevoll gestalteten Bachlandschaft.

Ob Ufersicherung, Böschungsschutz oder Landschaftsgestaltung – Dolomit-Wasserbausteine stehen für Stärke, Beständigkeit und Schönheit.

lose ab Werk

Wasserbauklassen CP 45/125 - LMB 5/40 - LMB 10/60 - LMB 20/200 - HMB 300/1000



UNSER FILTERSPLITT

In den letzten Jahren hören die Freunde des Badens immer häufiger Begriffe wie Naturpool, Naturbadestelle, Kleinbadeteiche oder Naturfreibäder.

Anders als in herkömmlichen Bädern geschieht hier die Reinigung ganz ohne Chlor oder Salz. So können Naturbäder eine echte und naturverträgliche Alternative zu den klassischen Pools darstellen.

Viele ökologische und ökonomische Gründe sprechen daher für naturnahe Badestellen.

VORTEILE VON FILTERSPLITT

- Biologische Reinigung und Verzicht auf Desinfektion mit Chlor
- Deutlich niedrigerer Energiebedarf und niedrigere CO2-Emissionen
- Kostenersparnis in der Bauphase

Gemäß des **Phosphatadsorptionstestes** geeignet zur Verwendung in Filterkörpern, die auch als **Phosphorsenke** dienen.

Filtersplitt 2/5, 5/8, 8/11 - mit Vorbestellung

lose ab Werk

Big-Bags (ca. 1.000 kg) verpackt



Bienotop

Das NaturSteinReich

www.bienotop.com



Bienotop

Natürliche Steine. Natürliche Pflanzen. Natürliche Artenvielfalt.

Erschaffen Sie ein kleines Naturparadies. Ein Refugium für **Wildbienen, wilde Hummeln, Schmetterlinge und Eidechsen.**

Was Sie benötigen um loszulegen?

Nur unsere komplett fertig zusammengestellten

»Bienotop« Big Bags!

Das und Ihre individuellen Gestaltungsideen.

»Bienotop« ist **keine öde Schotterwüste, sondern ein vielseitiger Lebensraum**, in dem sich Flora und Fauna entwickeln. Keine Bodenversiegelung, kein Mikroplastik. Sie richten es ein, die Natur übernimmt den Rest. Eine Wildnis im Kleinformat entsteht – jedes Mal ein bisschen anders...



KEINE BODENVERSIEGELUNG



PREISWERTER ALS PFLASTER



SCHWAMMSTÄDTE



KAUM PFLEGEAUFWAND

lose ab Werk (für Flächen über 15 m²)
- ohne Pflanzen -

Big-Bags verpackt (für Flächen bis 15 m²)
- ohne Pflanzen - (1 Big Bag = ca. 2 m²)

»Bienotop« wird als fertig zusammengestelltes Sortiment inkl. Substrat, großen und kleinen Steinen in verschiedenen Ausführungen geliefert. Nach Absprache können auch geeignete Pflanzen mitgeliefert werden.

DAS BIENOTC PFLEGELEICHT



OP
UND SCHÖN





ANWENDUNG VON JURA KALKSTEIN IM GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

Praxistipps

Kalkstein ist seit jeher ein attraktives und vielseitig eingesetztes Natursteinmaterial im Garten- und Landschaftsbau. Gerade die neuen Trends in der Gestaltung des baulichen und gartenarchitektonischen Außenbereichs haben die Nachfrage nach den gestaltungsvielseitigen und farblich interessanten Kalksteinen deutlich verstärkt. Aber nicht alle Kalksteine sind für die zentralkontinentalen Witterungsbedingungen ausreichend widerstandsfähig.

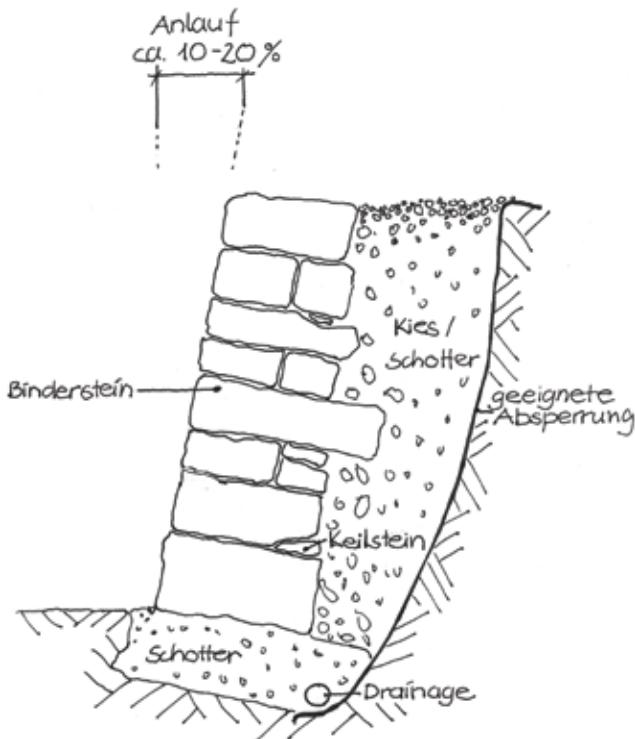
Jurakalkstein aus Bayern wird seit vielen Jahrhunderten, von den Römern beginnend über die Barockbaumeister bis hin zur Gegenwart, im Außenbereich angewandt. So liegen auch ungezählte Beispiele für seine Witterungstauglichkeit in Form von Hauselementen, Einfassungen, Grabsteinen, Brunnen und vielem mehr vor. Durch seine Materialbeschaffenheit verfügt Jurakalkstein über eine für Kalksteine überdurchschnittliche Widerstandsfähigkeit gegenüber aggressiven Umwelteinflüssen. Seine interessante, konturenreiche Patina entfaltet gerade im gestalterischen Anwendungsbereich ihre attraktive Wirkung. Bei sachgerechter Anwendung und Vermeidung von Staunässe kann bei Jurakalkstein das Risiko eines Frostschadens nahezu ausgeschlossen werden. Eine absolute Frostbeständigkeit kann bei Kalkstein nicht garantiert und eine

Haftung nicht übernommen werden.

Geschichtete bzw. lagerhafte Steine sind im Bauwerk so zu verwenden, wie es ihrer natürlichen Schichtung entspricht. Horizontal verlaufende Lagerrisse sowie Mergelablösungen an Naturkrusten sind materialtypische Verwitterungsercheinungen und stellen bei Sedimentgesteinen keinen Mangel dar. Offene Poren und Adern, kleinere Abschalungen, auch von fossilen Einschlüssen, sind charakteristisch für Sedimentgesteine und kein Mangel. Kleine Absplitterungen an gesägten Kanten sind bei Gala-Produkten kein Reklamationsgrund.

Nachfolgend soll auf die Verfahrensweisen hingewiesen werden, die sich in der Anwendungspraxis bewährt haben und deshalb als fach- und sachgerechte Ausführung gelten können.

1. Wegen der materialtypischen Saugwirkung bei Kalksteinen ist Staunässe in jedem Fall zu vermeiden. Deshalb müssen Gala-Bau-Produkte aus Jurakalkstein vor aufsteigender und nachdrückender Feuchtigkeit geschützt werden.
2. Werden Gala-Bau-Produkte aus Jurakalkstein mit Erdreich oder ähnlichen feuchtigkeitsspeichernden Materialien hinterfüllt, ist immer eine Trennschicht einzubauen



(Trennfolie, Sickerschicht oder evtl. Drainage). Mauer- und Böschungssteine müssen vor direktem Kontakt mit dem Erdreich geschützt werden. Deshalb sind eine wasserdurchlässige Unter- und Hinterfüllung mit Grobschotter oder Schroppen und eine Drainageleitung erforderlich. Um das Eindringen von Wasser, Feintänen, Rindenmulch und Erdreich in die Hinterfüllung zu verhindern, muss eine geeignete Absperrung eingebaut werden.

Für die Einhaltung geltender Normen und Vorschriften sorgen der Planer und der ausführende Betrieb.

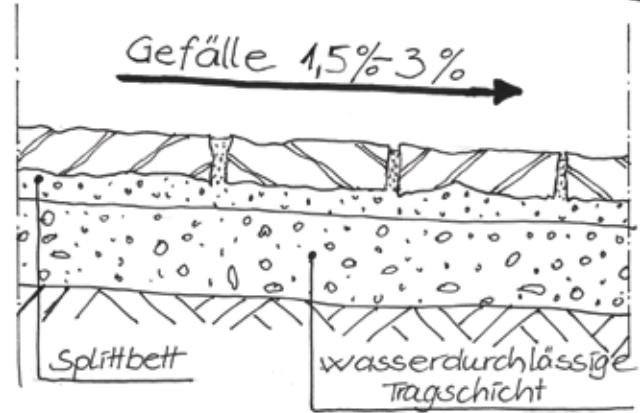
3. Der Unterbau für alle Gala-Bau-Produkte aus Jurakalkstein sollte richtigerweise aus einem mineralischen Bodenaufbau bestehen (kapillarbrechende Schicht). Ist ein Betonfundament erforderlich, müssen die hierauf versetzten Jurakalksteinmaterialien gegen aufsteigende Feuchtigkeit durch eine Trennschicht geschützt werden. In jedem Fall ist der Bodenunterbau mit ausreichendem Gefälle zum Zwecke der Wasserabführung auszuführen.

4. Der Aufbau sollte erfolgen:

- bei Massivstufen, Treppen- und Terrassenbelägen: auf Edelsplitt, mit drainfähigem Einkornmörtel oder auf Stelzlagern.

- bei Mauern und Verblendsteinen:

Trockenmauern müssen schichtweise mit gleichzeitiger ver-



dichteter Hinterfüllung aufgebaut werden.

Vermörtelte Mauern sind mit Trassmörtel herzustellen und mit einer Abdeckplatte zu versehen.

Verblendsteine sind mit frostsicherem Natursteinkleber zu verlegen und mit Trassmörtel zu verfugen.

- bei nicht befahrbaren Pflasterbelägen:
durch Verwendung von Edelsplitt oder Einkornmörtel.

Die bei Bodenbelägen vorhandenen Fugen sollten generell offen oder mit ausschließlich wasserdurchlässigen Materialien verschlossen werden.

5. Natursteinarbeiten mit Jurakalkstein sollten bis ca. Oktober abgeschlossen sein, um ein ausreichendes und für die Frostbeständigkeit entscheidendes Austrocknen der Materialien zu ermöglichen.

Bei einer Anwendung von Jurakalkstein im Spätherbst oder im Winter zwischen den Frostperioden darf nur ein gesichert vollständig ausgetrocknetes Natursteinmaterial eingesetzt werden.

6. Gala-Bau-Produkte aus Jurakalkstein dürfen nur aus Abbauschichten produziert werden, die infolge ihres speziellen Materialgefügeaufbaus geeignet sind, den i.d.R. langfristig zu erwartenden ganzjährigen Witterungsverhältnissen des kontinentalen Klimas zu widerstehen.

7. Jurakalksteine sind nur bedingt widerstandsfähig gegen Frost-Tau-Wechsel. Streusalz darf nicht verwendet werden. Es wird daher die Verwendung von Splitt im Winter empfohlen.



Logistik

ZUSCHLÄGE

Palettierzuschlag

Spezialpalette für BIG-BAGs

Palette

BIG-BAG-Zuschlag inkl. Verpacken

Mehrverladezeit

Handlingspauschale bei abweichender Stückzahl / Masse / Pal

Sondermaße und Sonderanfertigungen auf Anfrage

30% Wiedereinlagerungsgebühr

Änderungen und Irrtum vorbehalten



§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Unsre Lieferbedingungen gelten für alle rechtlichen Beziehungen mit unseren Kunden unter Ausschluss etwaig anders lautender Geschäftsbedingungen des Kunden, gleich wie diese bezeichnet sind. Im Falle einer Montageleistung des Lieferanten gelten vorrangig die Montagebedingungen des Lieferanten und ergänzen die Allgemeinen Lieferbedingungen. Eine Abweichung hieron kann nur durch schriftliche Bestätigung des Lieferanten erfolgen.

(2) Der Kunde verzichtet ausdrücklich mit seinem Angebot und/oder der Bestellung und/oder der Auftragsbestätigung auf die Verwendung von eigenen Geschäftsbedingungen, insbesondere auf die Einbeziehung seiner Einkaufsbedingungen, gleich welcher Art diese bezeichnet sind. Auch etwaig formulierte Ausschlüsse unserer Lieferbedingungen die zur Unanwendbarkeit unserer Lieferbedingungen führen würden, gleich welche Vereinbarungen werden hiermit einvernehmlich zwischen den Parteien abgeschlossen. Lieferanten und der Kunde erklären ausdrücklich, dass unsere Geschäftsbedingungen diese lauten, in keinem Fall Vertragsbestandteil werden.

(3) Ergänzend gelten im Garten- und Landschaftsbau unsere Allgemeinen Versethinweise, welche ausdrücklich Vertragsbestandteil sind und allen rechtlichen Beziehungen in diesem Bereich mit unserem Kunden zugrunde liegen. Diese können unter „www.schotterwerk-wissenburg.de“ in der Abteilung Downloads / Katalog eingesehen werden. Zusätzlich gelten ergänzend die Merkblätter des Deutschen Natursteinverbundes als Vertragsbestandteil für alle rechtlichen Beziehungen mit unserem Kunden in diesem Bereich, welche unter: „www.natursteinverbund.de“ eingesehen werden können.

§ 2 ANGEBOT / ANNAHME

(1) Werbung, Anschreiben, Offerten, Anzeigen, Online-Angebote, sonstige Angebote und/oder Kataloge und ähnliches, welche einen Angebotscharakter aufweisen, des Lieferanten stellen lediglich Aufforderungen zur Abgabe eines Vertragsangebotes im Rechtssinne an den Kunden dar.

(2) Mit der Bestellung bzw. der Anfrage durch den Kunden erklärt der Kunde gegenüber dem Lieferanten ein den Kunden bindendes Angebot mit einer Bindungsfrist von 6 Wochen. Die Annahme des Lieferanten erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung und/oder durch Erfüllung der Kundenanfrage innerhalb der Frist.

§ 3 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / PREISE

(1) Alle Preise des Lieferanten gelten ab Werk, auch wenn eine Lieferung durch den Lieferanten vereinbart ist. Der Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt grundsätzlich ab Werk oder ab Lager des Lieferanten. Auch die Kostenübernahme der Lieferung durch den Lieferanten ändert an der Regelung des Gefahrenübergangs nichts, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Die Preise des Lieferanten verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, exclusive Fracht, Porto, Verpackung, Transportgebühren, ggf. welcher Art, und Gewinn.

(3) Wir stellen eine Preispräferenz vor, bezogen auf die Verhältnisse der Lieferung, wobei die Kosten für den Kunden bestimmt werden.

(4) Ist ausnahmsweise die Lieferung frei Beuteiste vereinbart, beinhaltet der Preis die Lieferung in vollständig ausgestellten Lastzügen. Bei Mindermengen werden Kleinmengenzuschläge berechnet. Nicht im Preis enthalten ist das Abkippen/Abladen an mehreren Stellen. Beim Einsatz von Solo- oder Mehrachsfrachtwagen wird ein Solozuschlag berechnet. Im Preis enthalten sind bei Stein- und Schotterprodukten pro Fahrzeug und Tag Werte-, bzw. Standzeiten bis zu 15 Minuten, bei bituminösem Asphaltmischgut bis zu 30 Minuten. Bei palettiertem Material sind von 1 bis 120 Minuten, bis 240 Minuten. Daraufhin ausgehende Zeiten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Werte-, bzw. Standzeiten werden auch dann berechnet, wenn sie nicht vom Käufer bestätigt sind. Als Abrechnungsunterlage wird vom Auftraggeber die Tachogrammaufzeichnung der entsprechenden Transportfahrzeuge anerkannt.

(5) Nach Ablauf der Rechnungsfrist des Lieferanten ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem aktuellen Basiszinssatz zu fordern. Weitergehende Ansprüche bleiben dem Lieferanten ausdrücklich vorbehalten.

(6) Bei Änderungen der Vorgaben der Lieferung/Leistung durch den Kunden ist der Lieferant berechtigt, den Lieferpreis und die Lieferzeit auf der Grundlage des bisherigen Angebotes neu zu kalkulieren und in Rechnung zu stellen. Sollte innerhalb von 14 Tagen kein Rückmeldung zur schriftlichen Nachkalkulation des Lieferanten durch den Kunden erfolgen, gilt diese vom Kunden als angenommen und freigegeben. Der Lieferant ist alternativ berechtigt, bei Änderungen der Spezifikationsvorgaben bzw. Andlungenwünschen und/oder Ergänzungswünschen den Kunden vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall bestehen keinerlei Ansprüche des Kunden.

(7) Eine Erfüllung der Kundenverpflichtung durch Scheck- und/oder Wechselrechnung ist grundsätzlich zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ausgeschlossen. Sowohl der Lieferant ausnahmsweise eine Scheckherabreichung, geht diese erst nach unwiderruflicher Erfüllung des Lieferanten durch den Kunden.

(8) Der Lieferant ist ausdrücklich berechtigt, Abschlagsrechnungen, Teilerechnungen und Vorschussrechnungen gegenüber dem Kunden zu stellen und/oder Sicherheiten vom Kunden vor Vertragserfüllung zu verlangen.

(9) Der Lieferant ist ausdrücklich berechtigt, Verrechnungen nach seiner Wahl auf Zahlungseingänge des Kunden vorzunehmen, soweit mehrere offene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegenüber dem Kunden bestehen.

§ 4 GEWICHTS- / MENGENERMITTUNG

(1) Das Gewicht der Ware wird nach einer von uns zu wählenden Waage berechnet.

(2) Gewicht und Menge der Ware können nur sofort nach Eingang am Ablegerort vor ihrer Entladung gerügt werden.

§ 5 LIEFERUNG / ANNAHME

(1) Bei ausnahmsweise vereinbarter Lieferung durch den Lieferanten hat der Kunde alle erforderlichen Arbeitskräfte und/oder Abladevorrichtungen und/oder Sicherheitsmaßnahmen für das Abladen der zur Verfügung zu stellenen und der Mitarbeiter und/oder Subunternehmer des Lieferanten auf etwaige Risiken bzw. bestehende Sicherheitsvorschriften ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Bituminose Baustoffe werden mit dem für das Gestein und die Körnung üblichen Bindemittelanteil entsprechend der TL Asphalt-STB geliefert.

(3) Wir sind zu Teillieferungen/Teilleistungen jederzeit berechtigt. Wir sind nicht verpflichtet, die Lieferungen aus bestimmten Betrieben zu erbringen, es sei denn es ist schriftlich anderes vereinbart.

(4) Liefertermine des Lieferanten sind grundsätzlich als unverbindlich mit dem Kunden vereinbart. Soweit ausnahmsweise ausdrücklich schriftlich verbindliche Lieferfristen vereinbart sind, beginnen diese mit dem Zugang der Auftragsbestätigung des Lieferanten beim Kunden, jedoch nicht von Belehrung der vom Kunden ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie weiteren etwaig erforderlichen Papieren und/oder für die Lieferung zu erbringende Leistungen/Vorleistungen und/oder für die Lieferung zu erbringenden Lieferungen/Vorlieferungen sowie auch dem etwaigen Zahlungseingang eines vom Lieferanten noch ausstehenden Abschlags- und/oder Vorauszahlung.

(5) Eine etwaig verbindliche Lieferfrist gilt als erfüllt, wenn die Ware beim Lieferanten versandbereit gestellt wird und die Versandanzeige dem Kunden zugeht. Der Nachweis der Versendung der Versandanzeige gilt mit dem Nachweis der Absendung beim Lieferanten als erbracht.

(6) Wenden Versand, Zustellung oder Abholung der Ware um mehr als zwei Wochen nach Anzeige der Versendungsbedingung auf Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, können wir eine Schadenspauschale für jede vollendete Woche des Verzuges in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt dem Kunden und uns unbenommen.

§ 6 FORCE MAJEURE

In allen Fällen höherer Gewalt sowie bei regionalen oder überregionalen Epidemien und/oder Pandemien, sowie bei Auswirkungen von unvorhergesehenen Ereignissen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Leistungsverpflichtungen des Lieferanten haben, sowie bei Lieferverzögerungen und/oder Lieferausfällen von Subunternehmern oder sonstiger Unterbrechungen der Lieferkette des Lieferanten sind die Verpflichtungen des Lieferanten und den entsprechenden Zeitraum einvernehmlich ausgesetzt und etwaig verbindlich vereinbarte Lieferfristen, Liefertermine und/oder Lieferengagements verlängern sich entsprechend. Der Lieferant ist darüber hinaus bei Vorliegen der oben genannten Lieferhindernisse von mehr als durchgehend einem Monat zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle eines solchen Rücksitzes ist vereinbart, dass keine Pflichtverletzung des Lieferanten vorliegt.

§ 7 INHALT DER LIEFERUNG

Der Lieferant ist berechtigt, Änderungen am Liefergegenstand vorzunehmen, soweit der Liefergegenstand dadurch nicht den Vertragszweck gefährdet und die Änderungen für den Kunden in zumutbarer Weise ausfallen.

§ 8 MUSTERFREIGABE / SPEZIFIKATION

(1) Sofern der Kunde dem Lieferanten Musterfreigabe erteilt, sind sämtliche Lieferungen / Leistungen des Lieferanten, die die Vorgabe des Musters erfüllen, dem Kunden als Musterfrei freigegeben.

(2) Soweit durch den Kunden keine Musterfreigabe vorliegt, gelten alle Lieferungen / Leistungen des Lieferanten, die die Vorgabe der vereinbarten Spezifikationen erfüllen, vom Kunden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen als mangelfrei genehmigt.

§ 9 PRODUKTBESCHAFFENHEIT

Als vertragsgemäßes Produktbeschaffenheit gelten auch Abweichungen der Produkte innerhalb der vereinbarten Toleranzen. Sollten keine Toleranzen vereinbart sein, gilt als Produktbeschaffenheit vereinbart eine Abweichung von bis zu 20 % über den branchenüblichen Toleranzen im westeuropäischen Bereich.

§ 10 VERWENDUNGSZWECK/VEREINBARUNG

Soweit ein Verwendungszweck zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbart ist, gilt ausschließlich der in der Auftragsbestätigung des Lieferanten bestätigte Verwendungszweck als vereinbart.

§ 11 SACHMANGELHAFTUNG

(1) Die Sachmängelhaftung des Lieferanten ist auf 12 Monate ab Gefahrenübergang der Ware befristet, soweit die Befristung nicht gegen gesetzlich zwingendes Recht verstößt. Innerhalb dieser 12 Monate hat der Kunde einen Anspruch auf Beseitigung von etwaigen Mängeln in Form der Nachbesserung und/oder Neulieferung nach Auswahl des Lieferanten innerhalb der nachfolgend genannten Rahmenbedingungen.

(2) Der Kunde ist bei allen Lieferungen, auch bei Teillieferungen, zur unverzüglichen Prüfung der Ware verpflichtet. Alle Mängel, einschließlich Mengenabweichungen und/oder Falschlieferungen sind spätestens innerhalb einer Woche, in jedem Fall aber vor der Verarbeitung oder Einbau sichtlich anzusehen, sowie diese bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar sind. Die gesetzlichen Obliegenheiten gemäß § 377 HGB bleiben unberührt.

(3) Soweit die Kunden wegen der im Zwick der Nachfüllung erforderlichen Aufwendungen nicht innerhalb der nachfolgend genannten Rahmenbedingungen, seitdem die Aufwendungen dadurch erhöht, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort verbracht wird, der nicht als Erfüllungsort vereinbart ist, oder der Liefergegenstand in anderen Materialien / Anlagen eingebaut wurde. Dieser Ausschluss gilt dann nicht, wenn die Verbringung oder die Verarbeitung dem Gebrauch entspricht, der als Lieferzweck bzw. der Verbringungsort dem Lieferanten vor der Auftragsbestätigung bzw. vor der Lieferung, soweit keine Auftragsbestätigung vorliegt, durch den Lieferanten erfolgt ist, nachweislich bekannt war.

(4) Soweit die Lieferungen und/oder Leistungen bei Gefahrenübergang nicht die vertragsgemäßes Produktbeschaffenheit bzw. die Fignung für den Verwendungszweck aufweisen, leistet der Lieferant durch Nachprüfung in der Weise Gewähr, dass er nach seiner Wahl entweder die betreffenden Teile instand setzt oder die Lieferungen/Leistungen durch mangelfreie Lieferungen/Leistungen ersetzt.

(5) Der Lieferant kann wegen eines Mangels mehrfach die Nacherfüllung vornehmen und nach eigenem Ermessen von Nachbesserung zur Nachlieferung oder umgekehrt übergehen.

(6) Die vom Kunden dem Lieferanten zur Wirkung der Nacherfüllung zu setzende angemessene Nacherfüllungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen, soweit dies nicht gegen gesetzlich zwingende Vorgaben verstößt.

§ 12 NATURSTEIN

(1) Die bei Naturstein vorkommenden Struktur- und/oder Farbunterschiede und/oder Trübungen und/oder Änderungen im Erscheinungsbild und/oder natürlich vorkommende Poren, offene Stellen, Einsprengungen und Risse, Quarzadern u.A. stellen keinen Mangel des Natursteins dar, da sie als Material immament vereinbart gelten.

(2) Zwischen Kunden und Lieferanten ist ausdrücklich vereinbart, dass keine absolute Frostfestigkeit bei Naturstein gegeben ist.

(3) Zwischen dem Kunden und Lieferanten ist vereinbart, dass keine dauerhafte Wasserdurchlässigkeit sowie keine dauerhafte Dichtigkeit vereinbart ist. Wasserdurchlässigkeit und fehlende Dichtigkeit sind als Mängel zwischen Kunden und Lieferanten ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 13 ANNAHMEBEDINGUNGEN VON FREMDMATERIAL

(1) Es ist vereinbart, dass der Kunde vor Anlieferung von Fremdmaterial eins die vollständig ausgewählte VE-Erkärung (Verantwortliche Erklärung von Bodenaubau) zu kommen lassen muss, welche auf unserer Homepage www.schotterwerk-weissenburg.de in der Abteilung Downloads heruntergeladen werden kann.

(2) Als Fremdmaterial darf ausschließlich geogen und anthropogen unbelastrter, gewachsender Erd- oder Felsenbauschot aus augenscheinlich unkritischen Herkunftsberichen Verwendung finden, von dem sicher anzunehmen ist, dass er zumindest die Zuordnungswerte Z 0 gemäß den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) - derzeitiger Stand März 1994 - einhält. Die Herkunftsachweise für dieses Material sind entsprechend dem Eckpunktapier Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen in der Fassung vom 22.05.2003 vor dem Einbau zu erbringen.

(3) Die geforderten Unterlagen sind Vertragsbestandteil und müssen vor der ersten Anlieferung in unseren Betrieben vorliegen. Dem Anlieferer gegenüber sind wir nicht verpflichtet, die Eignung des Materials zu prüfen. Der Anlieferer haftet für die Richtigkeit der ihm vorgelegten Eignungsnachweise. Werden die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder wird nachträglich festgestellt, dass das Material ungeeignet war, haftet der Anlieferer, auch dann, wenn die Ware durch uns transportiert wird, für alle uns dadurch entstehenden Schäden und Kosten.

(4) Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, das nicht verordnungskonforme Material auf Kosten des Anlieferers auf eine geeignete Depone zu verbringen. Es bleibt Eigentum des Anlieferers/Abfallerzeugers.

§ 14 PRÜFUNGSRECHT BEI MANGELRÜGEN

Der Kunde hat das Recht, vom Kunden bei Mängelrügen eine Probeentnahme entsprechend der jeweils gültigen deutschen DIN-Normen und/oder die dafür vorgesehene amtsärztliche Untersuchung eines anerkannten Prüfungsinstutes zu verlangen. Der Zeitpunkt der Probeentnahme muss in Abstimmung mit dem Lieferanten festgelegt werden, um dem Lieferanten die Möglichkeit zu geben, bei der Probeentnahme anwesend zu sein.

§ 15 UNSACHGEMÄßE BEHANDLUNG

Der Lieferant haftet nicht für die gewöhnliche Abnutzung der Lieferung durch den Kunden, für vom Kunden gestelltes Material oder Verarbeitungen der Lieferung durch den Kunden. Schäden aufgrund unsachgemäßer Lagerung oder unsachgemäßem Einbau oder Betrieb des Kunden oder aufgrund mangelnder ordnungsmäßiger Wartung durch den Kunden sowie Schäden aufgrund einer vom Lieferanten vorher schriftlich genehmigten Änderung oder Reparatur der Lieferung. Der Lieferant haftet des Weiteren nicht für die Verwendung nicht autorisierte Software oder nichtautorisierte Ersatzteile bzw. Austauschteile. Die dem Lieferanten für die Untersuchung und Behebung solcher Problemmäßig entstehenden Kosten werden per Verlangen vom Kunden bezahlt. Der Kunde ist stets allein verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller von ihm erteilten Informationen.

§ 16 EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Der Lieferant behält sich das Eigentum an allen gelieferten Liefergegenständen bis zum Erhalt sämtlicher Zahlungen aus sämtlichen Geschäftsbedingungen mit dem Kunden vor.

(2) Eine Verarbeitung und Umlösung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für den Lieferanten vorgenommen, solange der Eigentumsvorbehalt wirksam besteht. Wird der Liefergegenstand mit anderen dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen vermischt und/oder verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes des Lieferanten zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung und/oder Verarbeitung. Ist die dann hergestellte Sache aus der Vermischung und/oder Verarbeitung des Kunden als Hauptmasche im rechtlichen Sinne anzusehen, überträgt der Kunde bereits jetzt dem Lieferanten alle ausgeschlossenen Miteigentumsrechte.

(3) Soweit eine Wiederherstellung der gelieferten Waren im Eigentum des Kunden steht, ist die Wiederherstellung dieser Abrechnung ausdrücklich. Der Lieferant erhält diese Abrechnung ausdrücklich an den Kunden.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten auf Verlangen jederzeit ohne Einschränkung Auskunft zu erteilen über folgende Tatsachen: a) Adressen seiner Kunden mit vollständiger Anschrift; b) aktuelle offene Forderungsbestände seiner Kunden gegenüber dem Kunden, soweit Lieferungen an seinen Kunden erfolgt sind, die Ware beinhaltet, die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferanten steht.

(5) Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, alle ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden zu freigeben, wenn der Wert der Sicherheiten die zu sicheren Forderungen um mehr als 20 % übersteigt (Verkehrswert). In diesem Fall wird der Lieferant auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, die der Wert der Sicherheiten die zu sicheren Forderungen nicht mehr als 20 % übersteigt (Verkehrswert).

§ 17 ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT / AUFRECHNUNG

(1) Ist der Kunde Unternehmer, verzichtet er gegenüber dem Lieferanten darauf, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Kunden, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt ist, vom Lieferanten nicht bestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.

(2) Die Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausdrücklich ausgeschlossen, soweit der Kunde Unternehmer ist, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch vom Lieferanten nicht bestanden, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.

§ 18 RÜCKGRIFFANSPRÜCHE

Rückgriffsansprüche des Kundengegänges dem Lieferanten bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Kunden wiederum keine über die gesetzlich geltenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen gleich welcher Art getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegenüber dem Lieferanten gelten ansonsten vollständig die Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferanten.

§ 19 SCHUTZRECHTE

(1) Der Kunde garantiert, dass sämtliche Vorräte und/oder Materialien und/oder Werkzeuge und/oder Formen, die dem Lieferanten überlassen werden, sowie die auf Kundenumwandlung hergestellten Produkte des Lieferanten keine Rechtsverletzung Rechte Dritter beinhaltet und frei von Rechten Dritter sind. Der Kunde stellt den Lieferanten im Innenverhältnis von etwaigen Rechtsansprüchen Dritter diesbezüglich frei.

(2) Der Lieferant hat die ausschließlichen Schutz-, Patent-, Namens-, Urheber- und sonstigen Rechte an allen von ihm gelieferten und/oder entwickelten Produkten und den dazugehörigen Produktdokumenten, Produktinformationen, Produktnamen, Produktsoftware u.ä., soweit diese Rechte nicht bereits rechtskräftig Dritten zustehen.

§ 20 DATENSCHUTZKLAUSE

(1) Der Lieferant erhebt personenbezogene Daten des Kunden, wie den vollständigen Namen, die gültige E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer sowie solche Informationen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der vom Kunden angefragten Leistung und/oder Erfüllung und Abwicklung eines Vertrages notwendig sind. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt, um den Kunden als Ansprechpartner identifizieren zu können, zur Korrespondenz mit dem Kunden, um die Anfrage des Kunden ordnungsgemäß zu bearbeiten und den Kunden über Produkte und Dienstleistungen informieren zu können, zur Erfüllung und Abwicklung der von dem Kunden erteilten Aufträge und/oder Bestellung sowie zur Rechteinstellung.

(2) Die von dem Lieferanten erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, d.h. bis zu Steuer- und handelsrechtlichen Maßnahmen (z.B. aus HGB, AO) gespeichert und danach, soweit es erforderlich ist, entweder für die Dokumentaufbewahrung oder die Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eingewilligt.

(3) Soweit der Lieferant personenbezogene Daten des Kunden aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet, erfolgt dies auf der Rechtsgrundlage gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten des Kunden zur Bearbeitung einer von dem Kunden an den Lieferanten gestellten konkreten Anfrage und/oder zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei der Kunde ist, so ist Rechtsgrundlage für die Datenerhebung Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

(4) Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 u. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO), das Recht auf Übertragung (Art. 20 DSGVO), das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (dies wäre das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht) sowie das Recht auf Widerfuhr der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung.

(5) Soweit der Kunde ausführliche Informationen zu den von ihm erhobenen Daten und eine ausführliche Auskunft zu seinen Rechten wünscht, so kann er diese bei dem Lieferanten jederzeit anfordern, insbesondere unter Verwendung der E-Mail-Adresse: „datenschutz@schotterwerk-wissenburg.de“.

§ 21 EXPORTRIGHT

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftlichen Bestimmungen und sonstigen Gesetze des Landes, in welche er die Produkte einführt bzw. die Produkte durch den Lieferanten einführen lässt, zu erfüllen und dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingeführten Produkte keine Rechtsverletzung der Gesetze in diesem Land darstellen.

(2) Das Gleiche gilt für die Beachtung und Durchführung der relevanten Bestimmungen und sonstigen Gesetze des Landes, aus dem die Austrah der Lieferung erfolgt.

(3) Der Kunde hat die hierfür ggf. erforderlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen vollkommen selbstständig auf eigene Kosten einzuhören.

(4) **§ 22 VERTRAGSSTRAFEN**

Soweit unser Kunde mit seinen Kunden Vertragsstrafen – gleich welcher Art – vereinbart ist, hat ausdrücklich vereinbart, dass die Haftung des Kunden für die Vertragsstrafen bei Verschulden des Lieferanten nicht dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden kann, soweit der Lieferant vom Kunden nicht vor Vertragsabschluss zwischen Lieferant und Kunde schriftlich über die vereinbarte Vertragsstrafe dem Grunde und der Höhe nach informiert wurde.

§ 24 HAFTUNGSBEGRENZUNG

Die Haftung des Lieferanten – gleich welchem Rechtgrund – gegenüber dem Kunden ist auf einen Maximalbetrag von 5 % des Lieferumfanges des Vertrages, aus dem Schadensfall resultiert, pro Jahr und pro Schadensfall beschränkt, soweit nicht eine darüber hinausgehende Haftung aus gesetzlich zwingendem, nicht abdingbarem Recht besteht.

§ 25 SCHADENSAERSATZANSPRÜCHE

(1) Der Lieferant haftet dem Kunden nur, soweit ihm, seinen Angestellten und/oder Erfüllungsgehilfen bei Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen grobe Fahrlässigkeit und/oder eine Verletzung von Leben, Körper oder/oder Gesundheit zur Last fällt. Unabhängig davon bei einer verschuldeten Fahrlässigkeit Haftung nach dem Produkthaftungsrecht oder für die schuldnahe Verletzung wesentlicher Vertragstermine.

(2) Außer bei vorstelliger Schadensverursachung durch Mitarbeiter des Lieferanten oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch gesetzliche Vertreter und/oder leitende Angestellte des Lieferanten besteht keine Haftung des Lieferanten für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere nicht für die Ersatzleistungsgewinnen, es sei denn, dass diese Schäden vom Schutzwehr einer ausdrücklich übernommenen Gewährleistung erfasst sind.

(3) Außer bei vorstelliger Schadensverursachung durch Mitarbeiter des Lieferanten oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch gesetzliche Vertreter und/oder leitende Angestellte des Lieferanten beschränkt sich die Haftung des Lieferanten in allen Fällen der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden.

§ 26 ABRETBTUNG

(1) Dem Lieferanten ist ausdrücklich gestattet, seine Rechte und Pflichten aus den Verträgen mit dem Kunden an Dritte abzugeben und zu übertragen.

(2) Der Kunde bedarf zu einer Abretbung und/oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus den Verträgen mit dem Lieferanten an Dritte der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

§ 27 SONSTIGES

(1) Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferanten.

(2) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht.

(3) Es findet ausschließlich formales und materielles Deutsches Recht unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen des Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung ausländischer Rechtsnormen führen würden, sowie unter Ausschluss von bilateralen und multinationalem Bestimmungen (UN-Kaufrecht, CISG) Anwendung.

(4) Nebenabreden neben diesen Geschäftsbedingungen sind nicht getroffen und können nur in schriftlicher Form getroffen werden. Ein Abweichen von diesen Anforderungen ist ausdrücklich verboten.

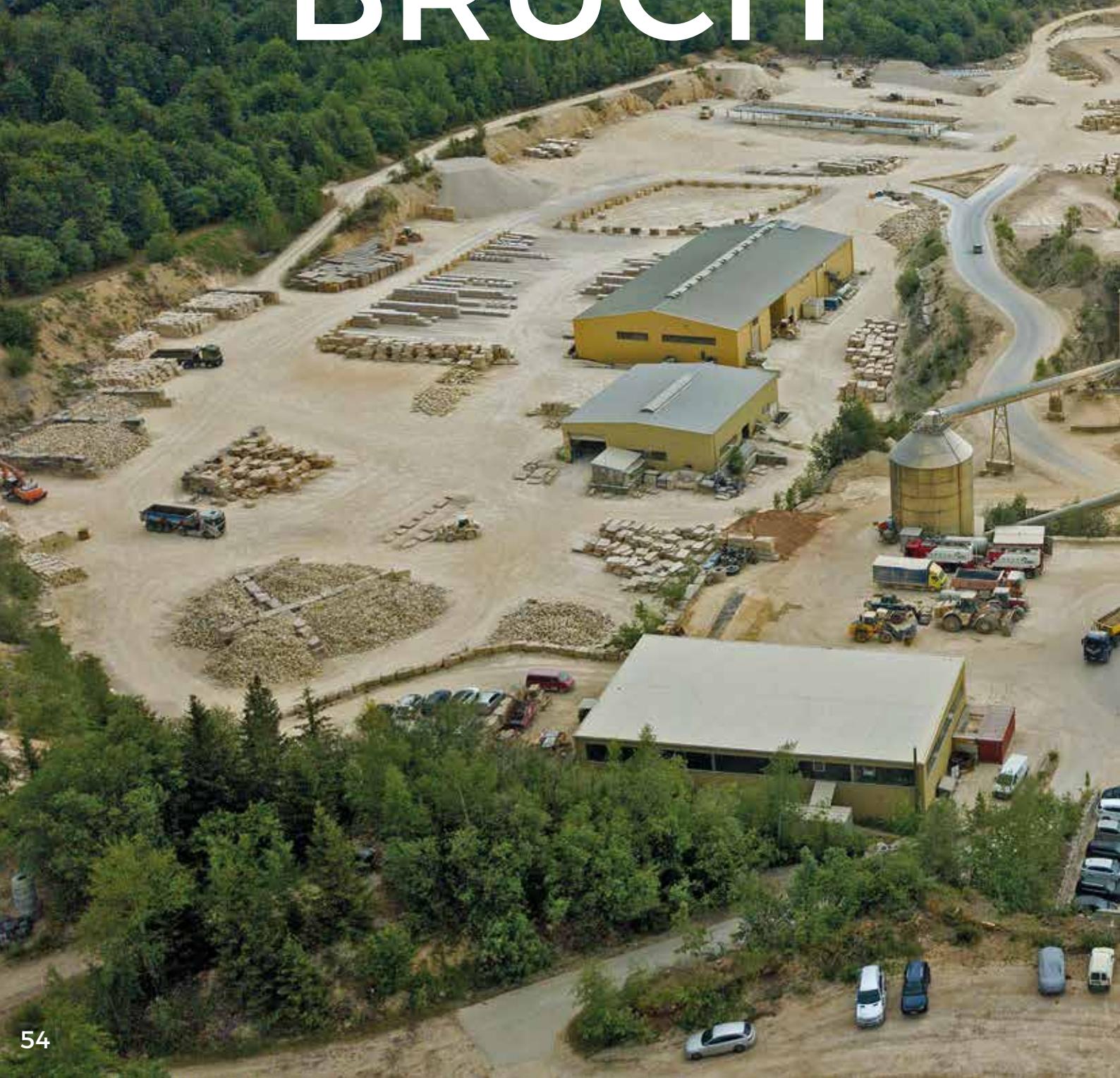
(5) Die Allgemeinen Lieferbedingungen finden solange auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Kunden Anwendung, solange nicht ausdrücklich durch den Lieferanten eine abweichende Bestimmung in seiner Auftragsbestätigung schriftlich getroffen wurde.

§ 28 SALSATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, teilweise unwirksam bzw. durchführbar sein, so beruft dies die Wirkksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen und durchführbaren Bestimmungen vereinbaren die Parteien eine Regelung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen und durchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Sollten die Parteien eine solche Einigung nicht herbeiführen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen, teilweise unwirksamen, teilweise unwirksamen und durchführbaren Bestimmung nach Wunsch der Parteien diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen und durchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: 15.02.2022

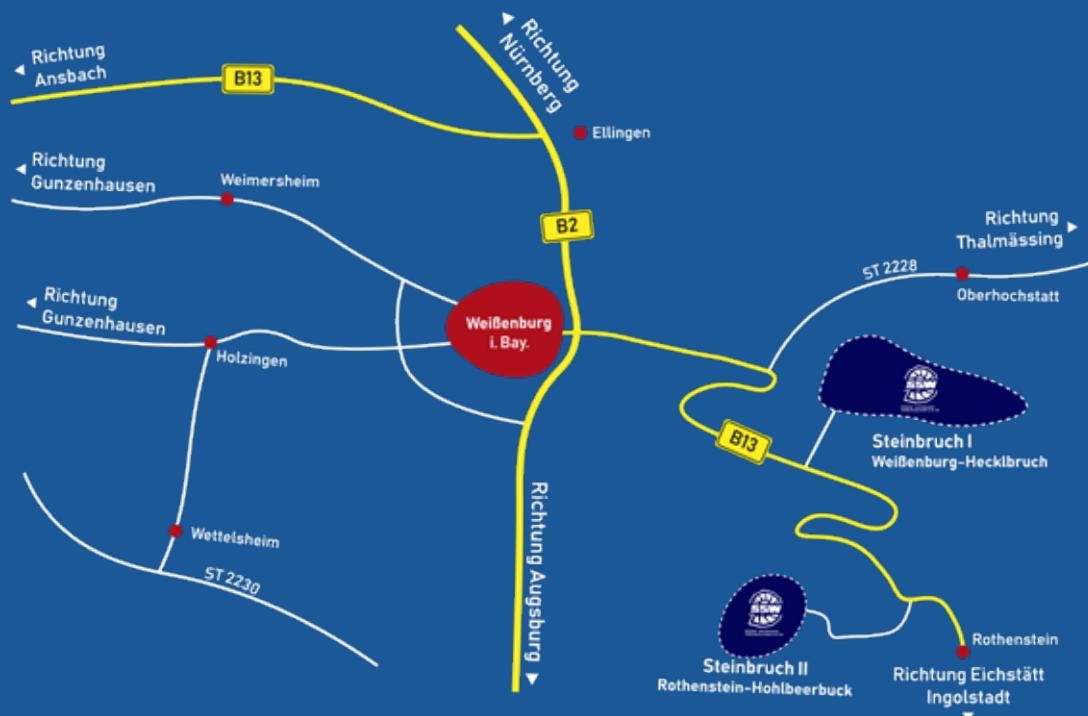
STEIN BRUCH





ANFAHRT

Direkt an der B13 zwischen Weißenburg und Eichstätt



**Schotter- und Steinwerk
Weißenburg GmbH & Co. KG**

Eichstätter Landstraße 55
D-91781 Weißenburg i. Bay.

Kontakt

VERKAUF / VERTRIEB

Tel. 0 91 41 / 87 78 43

Fax. 0 91 41 / 87 78 59

E-Mail: info@schotterwerk-weissenburg.de

www.schotterwerk-weissenburg.de

